

Nachweis der gewerbsmäßigen Abtreibung lediglich durch Zeugenbeweis.

Von
Staatsanwalt Gerstenhauer, Jena.

I.

Die Bekämpfung der Abtreibung gehört zu den dringendsten Aufgaben der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik. Auch auf diesem Gebiete sind seit dem Jahre 1933 erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Sie sind nicht zuletzt auf die verstärkte Strafverfolgung der begangenen Abtreibungen und die damit verbundene Abschreckung vor weiteren Taten, sowie die weitgehende Ausschaltung der gewerbsmäßigen Abtreiber aus dem öffentlichen Leben zurückzuführen.

Die Wirksamkeit einer solchen Strafverfolgung ist zunächst bedingt durch Strafbestimmungen, die dem verbrecherischen Treiben keine Lücke lassen und nicht nur eine Sühne für die vollendete Tat gewährleisten, sondern auch schon den Beginn der Betätigung des verbrecherischen Willens erfassen, die den Kreis der Verantwortlichen möglichst weit ziehen und den Gewohnheitsverbrecher auf diesem Gebiete frühzeitig und auf die Dauer ausmerzen.

Dieses Ziel ist im wesentlichen erreicht. Ich verweise auf das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und auf das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Zu verdanken ist der erfolgreiche Kampf aber auch der von den Gerichten gegen alle Angriffe der Systemzeit folgerichtig durchgeföhrten Einschränkung der Rechtfertigungsgründe für die Schwangerschaftsunterbrechung, der Rechtsprechung zum untauglichen Versuch und neuerdings zur Frage der Sammelstrafftat bei der gewerbsmäßigen Abtreibung (siehe Reichsgericht in Strafsachen 72, 164). Dadurch ist es in gewissem Umfange möglich, trotz der Schwierigkeit beim Nachweis der Wirksamkeit und der Wirkung von „volkstümlichen“ Abtreibungsmitteln dem verbrecherischen Willen eine Schranke zu setzen und dem gewerbsmäßigen Abtreiber durch die Sicherungsverwahrung seine weitere Laufbahn abzuschneiden.

Im einzelnen erwähnen will ich nur als Beispiele die Rechtsprechung zum § 49a StGB., nach der schon die an den Arzt gerichtete mündliche Bitte um Abtreibung in der Regel strafrechtlich erfaßt werden kann, und zur Beihilfe durch Unterlassen nach § 49 StGB., nach der der Mann der Abtreiberin zur Verantwortung gezogen werden kann, auch wenn er es nur unterlassen hat, seine Frau von ihrem Tun abzuhalten.

Gerade in dieser Hinsicht wäre es allerdings erwünscht, in möglichst allen Fällen auch den Verlobten oder sonstigen außerehelichen Schwängerer, der sich achselzuckend von dem verzweifelten Mädchen abwendet, als Mitschuldigen zu treffen und nicht (wie es das Reichsgericht 56, 169 tut) einen Unterschied zwischen seinen moralischen und den rechtlichen Pflichten gegenüber dem Mädchen zu machen. Schon nach dem geltenden Recht läßt sich ein solcher Zwiespalt vermeiden, ganz gleich, ob man die durch die Unterlassung verletzte Rechtspflicht unmittelbar aus der völkischen Sittenordnung herleitet oder aus der vom Reichsgericht anerkannten Pflicht, die schädlichen Folgen einer selbst geschaffenen Gefahr zu verhindern (siehe RG. in J. W. 1938, S. 577).

Zu wünschen bleibt weiter eine noch stärkere Einengung der ärztlichen Indikation, wie sie auch im Entwurf vorgesehen ist („um die Schwangere aus einer ernsten Gefahr des Todes oder einer schweren dauernden Gesundheitsschädigung zu retten“), eine bessere Erfassung des Vertriebs von Abtreibungsmitteln und nicht zuletzt eine größere Einheitlichkeit und Anpassung an die Größe der Aufgabe in der Strafzumessung.

II.

Die Lösung solcher Fragen des materiellen Strafrechts und der Strafzumessung machen aber nur zum Teil eine wirksame Verbrechensbekämpfung aus. In erster Linie gilt es, die rechtlichen und anderen Voraussetzungen zu schaffen, die es ermöglichen, die Tat zu entdecken, den Täter zu fassen und zu überführen. Das Recht kann man erst finden, wenn man die Wahrheit gefunden hat. Ich verkenne nicht, daß auch die Strafrechtsvorschriften (wie ich im ersten Teil dargelegt habe) die tatsächliche Klärung erleichtern können. Darüber hinaus müssen aber die Verfahrensvorschriften so beschaffen sein, daß die Übertreter der Strafbestimmungen in möglichst vielen Fällen ihrer Tat überführt werden können. Eine Tat, die infolge geschickter Ausreden auf tatsächlichem Gebiet nicht die verdiente Sühne findet, wirkt ebenso ansteckend und verführerisch wie eine Tat, bei der der Verbrecher rechtlich genügend bewandert war, um „durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen.“

Im Rahmen dieses kurzen Vortrages sollen nur einige kleine Fragen auf diesem Gebiet besprochen werden, und zwar nur Fragen des Zeugenbeweises. Denn in der Mehrzahl der Fälle werden wir bei der Entdeckung und dem Nachweis von Abtreibungen auf diese Art des Beweises angewiesen sein. Meist werden schriftliche Unterlagen, Spuren am Körper der Schwangeren, Reste der Frucht, eindeutige Abtreibungsinstrumente oder dergleichen fehlen und Geständnisse erst zu erreichen sein, wenn durch Zeugenaussagen wenigstens ein Wahrscheinlichkeitsbeweis geführt ist.

1. Bei der großen Zahl der Verfahren gegen die Frauen, die selbst abgetrieben haben oder bei sich haben abtreiben lassen, kann das Zeugnis des Arztes, der die Frau zur Zeit der Abtreibung oder danach in Behandlung hatte, von Bedeutung sein. Um so bedauerlicher ist es, daß gerade über seine Zeugnispflicht Zweifel bestehen.

Die Bestimmung im § 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der StPO. über das Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes ist durch den § 13 der Reichsärzteordnung nicht geändert worden. Zwar soll der Arzt, der ein ihm im Beruf anvertrautes Geheimnis mitteilt, straffrei sein, wenn er „zur Erfüllung einer Rechtspflicht oder sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach dem gesunden Volksempfinden berechtigten Zweck“ handelt und wenn das bedrohte Rechtsgut überwiegt (§ 13 Abs. 3 RÄO.). Zwar ist allgemein anerkannt, daß damit die Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise ausgedrückt werden soll. Das Reichsgericht (71, 23) verneint aber die Frage, ob unter den Voraussetzungen des Absatz 3 eine Pflicht des Arztes zur Aussage bestehe. Auch für die Zukunft ist in dieser Beziehung offenbar keine Änderung geplant (siehe „Das kommende deutsche Strafverfahren, Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission“ S. 216).

Dazu ist zu sagen:

a) Kein Zweifel ist, daß es heute zur sittlichen Pflicht des Arztes als Hüters der Volksgemeinschaft gehört, zur Verhütung und Aufklärung von Abtreibungen beizutragen. Der pflichtbewußte Arzt wird das auch ohne weiteres erkennen und befolgen.

b) Ebenso klar ist, daß das bedrohte Rechtsgut überwiegt. Früher mag man nur daran gedacht haben, das Leben der Frauen zu erhalten, die durch die Folgen der Abtreibung in ihrer Gesundheit bedroht sind und sich aus Furcht vor Strafe abhalten lassen könnten, sich dem Arzt anzuvertrauen. Man muß jetzt weiter denken. Zunächst ist nicht gesagt, daß durch den Wegfall der Schweigepflicht in gerichtlichen Abtreibungsverfahren wirklich Frauen in größerer Menge sich in lebensbedrohlicher Lage von dem Besuch des Arztes abhalten lassen würden. Wenn sie aber einmal so aufgeklärt sind, daß sie solche Erwägungen anstellen, ist vielleicht auch schon eine Wirkung dahin zu erzielen, daß sie sich von der Abtreibung abhalten lassen. Vor allem steht aber der Gefährdung dieser Frauen gegenüber die Zahl der Abtreibungen, die verhindert werden könnten, wenn die Schwangeren nicht mehr das Vertrauen zum Arzt haben, daß er ihnen im Falle eines verbotenen Eingriffs helfen und sie decken wird, sondern das Vertrauen, daß er ihnen in ihrer Schwangerschaft helfend und beratend zur Seite steht.

c) Wenn aber aus diesen Gründen eine sittliche Pflicht für den Arzt besteht, im gerichtlichen Verfahren auszusagen, und ein für das deutsche Volk lebenswichtiges Rechtsgut gefährdet ist, wenn er nicht

aussagt, dann besteht auch eine Rechtspflicht zur Aussage. Man könnte sogar an eine Pflicht denken, klar erkannte Abtreibungen ebenso wie die Fehlgeburten zu melden. Die Aussagepflicht ist auf jeden Fall schon nach dem geltenden Recht gerechtfertigt (s. dazu *Rilk* in J.W. 1937, 887). Bei der entgegenstehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts empfiehlt es sich aber, den Grundsatz ausdrücklich im Gesetz niederzulegen, daß das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren ausgeschlossen ist, wenn das Interesse der Allgemeinheit es erfordert. Darüber hat dann nicht der betroffene Arzt wie bisher, sondern das Gericht zu entscheiden.

2. Das gilt auch für Verfahren gegen gewerbsmäßige nichtärztliche Abtreiber. Sie sind in der Regel erst zu fassen, wenn ihre Opfer eben durch das Zeugnis des nachbehandelnden Arztes oder sonstwie überführt und geständig sind. Denn auch sie vermeiden schriftliche Aufzeichnungen, die Zuziehung von unbeteiligten Zeugen und Mitwissern, das Bekanntwerden in der Nachbarschaft u. dgl. Dagegen sind in dem, was die Patientin dem Arzt anvertraut hat, oft schon Hinweise auf die gewerbsmäßige Abtreibung und den Abtreiber enthalten, so daß es nicht mehr schwer fällt, die Frau zur Preisgabe des Verbrechers zu bringen. Die Handlungen selbst sind in solchen Fällen so eindeutig als Abtreibungshandlungen zu erkennen, daß bei der weiteren Überführung des gewerbsmäßigen Abtreibers keine Schwierigkeiten bestehen.

Grundsätzlich anders verhält es sich bei dem Nachweis der nicht minder gefährlichen gewerbsmäßigen Abtreibung durch Ärzte. Sie haben die Möglichkeit, von vornherein die Entdeckung außerordentlich zu erschweren durch die Wahl der Behandlungsmethode, durch die Aufzeichnungen auf dem Krankenblatt, durch die Täuschung der Patientin und das Vorspiegeln von Rechtfertigungsgründen. Sie sind auch schon deshalb schwerer zu überführen, weil sie im Verfahren vor dem Gericht als „Sachverständige“ den Zeuginnen gegenüberstehen, die selbst an der Straftat beteiligt sind, meist nichts von der Behandlungsart verstehen und nur in beschränktem Umfange unmittelbare Wahrnehmungen gemacht haben. Der Wahrheitsforschung des Gerichts stehen also hier erhebliche Hindernisse entgegen, die zu beseitigen oder wenigstens auf ein Mindestmaß zu beschränken, eine vordringliche Aufgabe der Abtreibungsbekämpfung sein muß.

Notwendig dazu ist:

a) den Beschuldigten, gegen den dringender Tatverdacht besteht, rechtzeitig in Untersuchungshaft zu bringen, damit jede Beeinflussung der Zeuginnen ausgeschlossen ist;

b) schon im Ermittlungsverfahren einen Sachverständigen zuzuziehen und mit ihm die Vernehmungen durchzuführen und die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und der Zeuginnen zu prüfen;

c) schon vor der Hauptverhandlung möglichst die rechtskräftige Verurteilung der Zeuginnen herbeizuführen, die sich selbst strafbar gemacht haben und deren Straftat nicht verjährt oder amnestiert ist. Damit verlieren sie das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 55 StPO.

Unentbehrlich ist die Mitwirkung des Sachverständigen. Seine Aufgabe ist es nicht nur, zu der Erforderlichkeit des Eingriffes, der Wirkung der verschriebenen Mittel und sonstigen Behandlungen und ähnlichen medizinischen Fragen Stellung zu nehmen, sondern auch vom medizinischen Standpunkt aus und auf Grund gerichtsärztlicher Sachkunde die Aussagen der Frauen und des Beschuldigten auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen, medizinische Unwahrscheinlichkeiten und Unglaublichkeiten aufzuzeigen und Ausreden als solche zu kennzeichnen. Das ist kein Eingriff in die Beweiswürdigung des Gerichts, wenn sich das Gutachten eben auf die medizinische Würdigung beschränkt. So lassen sich die üblichen Ausreden der Ärzte über die Notwendigkeit des Eingriffs wegen eines Myoms, wegen bestehender Blutungen, Gebärmutterknickung oder dergleichen widerlegen. Diese Ausreden halten allerdings in vielen Fällen einer Prüfung schon dann nicht stand, wenn man einen genügend strengen Maßstab an die Notwendigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung legt. Das gilt insbesondere für die Blutungen (siehe dazu Winter und Naujoks „Der künstliche Abort“ S. 51). Schwieriger wird es, wenn die Ausräumung einer im Gange befindlichen Fehlgeburt, die nicht als Schwangerschaftsunterbrechung anzusehen ist, als Einwand des Arztes gegen den Vorwurf der Abtreibung auftaucht. Der nicht nur medizinisch, sondern auch kriminalistisch erfahrene Gerichtsmediziner als Sachverständiger wird hier an Hand der Krankenblätter, der Schilderung des beschuldigten Arztes und der Zeugenaussagen ein Bild darüber gewinnen können, ob tatsächlich eine Fehlgeburt im Gange war, oder ob es sich nicht vielmehr um künstlich herbeigeführte, vorgetäuschte oder nicht für eine Fehlgeburt beweisende Blutungen und andere Anzeichen handelte.

Auch hier wieder kommt das materielle Recht der Überführung des Täters zu Hilfe, indem es den bedingten Vorsatz unter Strafe stellt. Der Arzt, der bei der Ausschabung immerhin noch die Möglichkeit im Auge hatte, daß die Frucht zu halten sein könnte, also mit einer Unterbrechung der bestehenden Schwangerschaft rechnete und diesen Erfolg billigte, hat sich danach der Abtreibung schuldig gemacht.

Es ist nicht zu erkennen, daß an die Verantwortungsfreudigkeit und an die Fähigkeit des Sachverständigen hohe Anforderungen gestellt werden. Nur durch seine Mitwirkung ist es aber möglich, gerade die geschicktesten gewerbsmäßigen Abtreiber zu fassen und damit eine der Hauptgefahren für den Bestand des deutschen Volkes aus dem Wege zu räumen.